
MaStR-Sondernewsletter

Verwaltungsverfahren: Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen für Neuanlagen

30.9.2020

Die Bundesnetzagentur hat bei Datenanalysen ermittelt, dass zahlreiche Netzbetreiber ihren Pflichten zur fristgerechten Netzbetreiberprüfung nicht nachgekommen sind. Dies betrifft sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen. Bei Letzteren ist die gesetzliche Frist zur Netzbetreiberprüfung in vielen Fällen schon über ein Jahr überschritten.

Diese Fälle greift die Bundesnetzagentur zuerst in Verwaltungsverfahren auf.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 Absatz 1 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) kann die Bundesnetzagentur Netzbetreiber auffordern, die im MaStR eingetragenen Daten von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, und die Daten der Betreiber dieser Einheiten zu prüfen. Diese Aufforderung erfolgt automatisiert im MaStR durch Erstellung eines Tickets und Übergabe dieses Tickets in die Zuständigkeit des Netzbetreibers.

Grundsätzlich müssen die Daten gemäß § 13 Abs. 2 MaStRV innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur durch die Netzbetreiber überprüft werden. Diese Frist gilt für alle neuen Stromverbrauchs-, Gaserzeugung- und Gasverbrauchseinheiten und für einen Teil der Stromerzeugungseinheiten. Bei Daten zu neuen Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, beginnt die Frist mit der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber, spätestens jedoch sechs Monate nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur. Dies bedeutet, dass die maximale Frist für die Prüfung der Daten zu diesen Anlagen sieben Monate nach der Erstellung des Tickets und Übergabe dieses Tickets an den Netzbetreiber beträgt.

Gemäß § 10 Abs. 3 MaStRV kann die Bundesnetzagentur bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im MaStR herzustellen. Die fristgerechte Prüfung durch die Netzbetreiber stellt eine solche Mitwirkungspflicht dar.

Wenn sie die Überschreitung der Frist festgestellt hat, wird die Bundesnetzagentur auf dieser Rechtsgrundlage beginnen, bei den Netzbetreibern die Netzbetreiberprüfung anzuordnen und die Anordnung durchzusetzen.

Abweichend von den oben beschriebenen Fristen für Neuanlagen gibt es weitere Fristen für Bestandsanlagen, die in diesem Verfahren noch nicht berücksichtigt werden.

Wie kann man im MaStR die Fristen für Neuanlagen überwachen?

Alle Tickets, die vom Netzbetreiber noch zu bearbeiten sind, sind in der Übersicht „Anstehende Tickets“ zusammengefasst. Sobald Tickets dort angezeigt werden, gilt dies als Aufforderung durch die Bundesnetzagentur.

Durch folgende Filterung gelangen Sie zu den Tickets für Neuanlagen, deren Frist abgelaufen ist:

1. Kategorie entspricht Netzbetreiberprüfung gestartet
2. Inbetriebnahme nach 30.01.2019
3. *Erstellungsdatum* vor „Heutiges Datum minus sieben Monate“ bzw. bei SVE, GEE, GVE und SEE ohne EEG- und KWK-Anlage „Heutiges Datum minus einem Monat“

2. Verwaltungsverfahren

Das Verfahren zur Ahndung der Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen besteht aus einer Erinnerung und einem anschließenden dreistufigen Verwaltungsverfahren.

Erinnerung zu offenen Tickets

In einem ersten Schritt erhält der verantwortliche Marktakteursvertreter (vMAV) per Mail eine Erinnerung über offene Tickets, bei denen die Frist für die Netzbetreiberprüfung überschritten wurde. Die Erinnerungsmail enthält eine Liste mit SEE, SVE, GEE und GVE-Nummern und die dazugehörigen Prozessnummern, bei denen die Frist abgelaufen ist. Da der Bundesnetzagentur keine Hinweise zur Verfügung stehen, zu welchem Zeitpunkt dem Netzbetreiber das Inbetriebnahmeprotokoll zur Verfügung stand, wird hier von einer Frist von sieben Monaten ausgegangen.

Zur Bearbeitung der offenen Netzbetreiberprüfungstickets wird eine neuerliche 4-wöchige Frist gesetzt.

1. Stufe: Anordnung der Durchführung der Netzbetreiberprüfungen

In dieser ersten Stufe des Verwaltungsverfahrens wird ein Schreiben mit der Anordnung der Durchführung postalisch zu Händen des Geschäftsführers des Netzbetreibers versendet. Der vMAV erhält eine Information über dieses Schreiben per E-Mail. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-, SVE-, GEE- und GVE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin unbearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

2. Stufe: Androhung eines Zwangsgeldes

In der zweiten Stufe wird für die weiterhin offenen Netzbetreiberprüfungen ein Zwangsgeld angedroht. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per E-Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-, SVE-, GEE- und GVE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin unbearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

3. Stufe: Festsetzung eines Zwangsgeldes

In der dritten Stufe wird das Zwangsgeld festgesetzt, ein Kassenzeichen für das Zwangsgeld übermittelt und der Vorgang wird an das dafür zuständige Referat zur Wahrnehmung von Inkasso-Tätigkeiten in der Bundesnetzagentur übergeben. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-, SVE-, GEE- und GVE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin unbearbeitet sind.

Es wird eine letzte Frist von 30 Tagen gesetzt. Sollte danach die Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, wird das Zwangsgeld fällig und vollstreckt.

Im Anschluss wird erneut die Durchführung der Netzbetreiberprüfung geprüft, sollte diese Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, kann ein weiteres (erhöhtes) Zwangsgeld festgesetzt werden.

3. Terminübersicht

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass das MaStR in seiner Übergangsphase einen großen zusätzlichen Aufwand für die Netzbetreiber darstellt. Aus diesem Grund werden nicht von Beginn an die eigentlichen Fristen in diesem Verfahren berücksichtigt. Stattdessen werden zunächst deutlich längere Fristen eingeräumt und in mehreren Schritten verkürzt. In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der in den kommenden Monaten stattfindenden Verwaltungsverfahren und den davon betroffenen Netzbetreiberprüfungen:

Verfahren	Betroffene Netzbetreiberprüfungen
Oktober 2020	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.03.2019
November 2020	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.05.2019
Dezember 2020	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.07.2019
Januar 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.09.2019
Februar 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.11.2019
März 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.02.2020
April 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.05.2020
Mai 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.08.2020
Juni 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.11.2020

Ab Juli 2021 werden die in der MaStRV geregelten Fristen verwendet, wonach die Erinnerung an die Netzbetreiberprüfungen in den meisten Fällen nach sieben Monaten erfolgt.

Neben den Verfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen zu Neuanlagen wird es zukünftig auch Verfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen zu Bestandsanlagen geben. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Information.

MaStR-Sondernewsletter Verwaltungsverfahren: Fristverstöße bei den Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen

18.1.2021

Bisher hat die Bundesnetzagentur ausschließlich Verwaltungsverfahren zu Fristverstößen bei den Netzbetreiberprüfungen von Neuanlagen durchgeführt (vgl. MaStR-Sondernewsletter Fristverstöße 2020). Im Hinblick darauf, dass die Daten aller Anlagen aus dem MaStR schon bald in verschiedenen Prozessen (z.B. beim Redispatch 2.0) verwendet werden, wird die Bundesnetzagentur nun auch Verwaltungsverfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen vom Einheitentyp Stromerzeugung (SEE) einleiten. Vor dem Hintergrund, dass für alle Netzbetreiber der Arbeitsaufwand aktuell im Bereich des MaStR bereits hoch ist, werden die Verwaltungsverfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen nach Größenklassen priorisiert (vgl. hierzu Kapitel Terminübersicht).

Bei den Verwaltungsverfahren wird die Bundesnetzagentur nicht auswerten, ob eine Einheit tatsächlich in die jeweilige Größenklasse fällt, sondern ausschließlich anhand der Angaben der Anlagenbetreiber zur Größe der Einheit filtern. Aufgrund von Eingabefehlern (insbesondere aufgrund des 1000er-Fehlers, bei dem Watt und Kilowatt verwechselt wird) kann es also auch passieren, dass Netzbetreiber ein Erinnerungsschreiben erhalten, obwohl an Ihrem Netz keine einzige Einheit der jeweiligen Größenklasse angeschlossen ist. (Da die Korrektur überhöhter Leistungswerte im Blick auf die Vertraulichkeitsregeln besonders wichtig ist, ist eine Mahnung auch in derartigen Fällen sachgerecht.)

Parallel zu diesen Verwaltungsverfahren zu den Netzbetreiberprüfungen gegenüber Netzbetreibern wird die Bundesnetzagentur auch mit den Verwaltungsverfahren gegenüber Anlagenbetreibern von Stromerzeugungsanlagen beginnen. Auch diese Verwaltungsverfahren werden nach Größenklassen priorisiert; es werden Anlagenbetreiber mit Einheiten in der jeweiligen Größenklasse, deren Aufforderung zur Datenkorrektur bereits länger als einen Monat unbearbeitet im Portal liegt, angeschrieben. Bei diesen Verfahren wird nicht zwischen Neu- und Bestandsanlagen unterschieden.

Es ist grundsätzlich das Ziel, dass alle Stromerzeugungseinheiten mit einer Leistung größer als 100 kW bis Oktober 2021 abschließend geprüft wurden.

Mit den Verfahren zu den Stromerzeugungseinheiten mit Inbetriebnahme von dem 31.1.2019 und mit einer Leistung kleiner als 100 kW und zu den Bestandsanlagen der anderen Einheitentypen (SVE, GEE, GVE) wird sich die Bundesnetzagentur erst zum Ende dieses Jahres beziehungsweise im Jahr 2022 beschäftigen.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 Absatz 1 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) kann die Bundesnetzagentur Netzbetreiber auffordern, die im MaStR eingetragenen Daten von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, und die Daten der Betreiber dieser Einheiten und Anlagen zu prüfen. Diese Aufforderung erfolgt automatisiert im MaStR durch Erstellung eines Tickets und Übergabe dieses Tickets in die Zuständigkeit des Netzbetreibers.

Grundsätzlich müssen die Daten gemäß § 13 Absatz 2 MaStRV innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur durch die Netzbetreiber überprüft werden. Abweichend von § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 betragen die Fristen für die Übermittlungen der Prüfergebnisse und die Eintragungen der Daten zu den technischen Lokationen sechs Monate nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur, wenn die Aufforderung innerhalb der ersten 24 Monate nach dem Start des Webportals erfolgt (§ 25 Abs. 3 MaStRV).

Dies bedeutet,

- für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.01.2019), die bis zum 31.1.2021 registriert wurden, gilt eine Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur für die Netzbetreiberprüfung,
- für Bestandsanlagen (s.o.), die nach dem 31.1.2021 registriert wurden, gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur für die Netzbetreiberprüfung.

Gemäß § 10 Absatz 3 MaStRV kann die Bundesnetzagentur bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im MaStR herzustellen. Die fristgerechte Prüfung durch die Netzbetreiber stellt eine solche Mitwirkungspflicht dar.

Wenn sie die Überschreitung der Frist festgestellt hat, wird die Bundesnetzagentur auf dieser Rechtsgrundlage beginnen, bei den Netzbetreibern die Netzbetreiberprüfung anzuordnen und die Anordnung durchzusetzen.

2. Verwaltungsverfahren

Das Verfahren zur Ahndung der Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen besteht aus einer Erinnerung und einem anschließenden dreistufigen Verwaltungsverfahren.

Erinnerung zu offenen Tickets

In einem ersten Schritt erhält der verantwortliche Marktakteursvertreter (vMAV) des Netzbetreibers per E-Mail eine Erinnerung zu den offenen Tickets, bei denen die Frist für die Netzbetreiberprüfung überschritten wurde. Die Erinnerungsmail enthält eine Liste mit SEE-Nummern und den zugehörigen Prozessnummern, bei denen die oben beschriebenen Fristen abgelaufen sind.

Zur Bearbeitung der in der Erinnerung benannten offenen Netzbetreiberprüfungstickets wird eine neuerliche 4-wöchige Frist gesetzt.

1. Stufe: Anordnung der Durchführung der Netzbetreiberprüfungen

In der ersten Stufe des Verwaltungsverfahrens wird ein Schreiben mit der Anordnung der Durchführung postalisch zu Händen des Geschäftsführers des Netzbetreibers versendet. Der vMAV erhält eine Information über dieses Schreiben per E-Mail. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-Nummern sowie den zugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin un bearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

2. Stufe: Androhung eines Zwangsgeldes

In der zweiten Stufe wird für die weiterhin offenen Netzbetreiberprüfungen ein Zwangsgeld angedroht. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per E-Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-Nummern sowie den zugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin un bearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

3. Stufe: Festsetzung eines Zwangsgeldes

In der dritten Stufe wird das Zwangsgeld festgesetzt, ein Kassenzeichen für das Zwangsgeld übermittelt. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per E-Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin un bearbeitet sind. Eine Abschrift des Bescheides wird an die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur und, sofern das Unternehmen nicht der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegt, an die zuständige Regulierungsbehörde gesendet.

In dem Bescheid wird eine letzte Frist von 30 Tagen gesetzt. Sollte danach die Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, wird das Zwangsgeld fällig und vollstreckt. Dazu wird der Vorgang an das dafür zuständige Referat für die Wahrnehmung von Inkasso-Tätigkeiten in der Bundesnetzagentur übergeben.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, in der dritten Stufe neben der Festsetzung des Zwangsgeldes, auch bereits ein weiteres, erhöhtes Zwangsgeld für den Fall anzudrohen, dass die Netzbetreiberprüfung auch weiterhin nicht durchgeführt wird.

Im Anschluss wird erneut die Durchführung der Netzbetreiberprüfung geprüft, sollte diese Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, kann das weitere, erhöhte Zwangsgeld festgesetzt oder, wenn noch nicht erfolgt, angedroht werden.

3. Terminübersicht

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass das MaStR in seiner Übergangsphase einen großen zusätzlichen Aufwand für die Netzbetreiber darstellt. Aus diesem Grund erfolgt für die Verwaltungsverfahren eine Priorisierung bzw. Staffelung nach Größenklassen ($\geq 10\text{ MW}$, $\geq 5\text{ MW}$, $\geq 1\text{ MW}$).

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der in den kommenden Monaten stattfindenden Verwaltungsverfahren und den davon betroffenen Netzbetreiberprüfungen. Die betroffenen Netzbetreiberprüfungen können nicht in den „Anstehenden Tickets“ gefiltert werden, da dort keine Leistungsangaben gefiltert werden können. Über die Liste „Einheiten in meinem Netz“ kann aber gefiltert werden, ob Registrierungen von Einheiten der jeweiligen Größenklasse vorliegen. Wenn der Status der Netzbetreiberprüfung für die jeweilige Einheit „In Prüfung“ ist, kann mit der jeweiligen SEENummer in den anstehenden Tickets recherchiert werden, ob hier noch Handlungsbedarf besteht.

Verfahren	Betroffene Netzbetreiberprüfungen
Januar 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 10 MW : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum sechs Monate vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren (z.B. 21.1.2021)
Februar 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 2,5 MW : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum sechs Monate vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren
April 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 1 MW : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 <ul style="list-style-type: none"> • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum bis zum 31.01.2021 gilt eine Frist von sechs Monate vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum nach dem 31.01.2021 gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren
Mai 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich 500 kW : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 <ul style="list-style-type: none"> • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum bis zum 31.01.2021 gilt eine Frist von sechs Monaten vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum nach dem 31.01.2021 gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren
Juni 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich 250 kW : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 <ul style="list-style-type: none"> • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum bis zum 31.01.2021 gilt eine Frist von sechs Monaten vor dem Datum der Auswertung für dieses • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum nach dem 31.01.2021 gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren

Juli 2021	<p>Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich 150 kW: Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum bis zum 31.01.2021 gilt eine Frist von sechs Monaten vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum nach dem 31.01.2021 gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren
September 2021	<p>Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich 100 MW: Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum bis zum 31.01.2021 gilt eine Frist von sechs Monaten vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren • bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum nach dem 31.01.2021 gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren

Ab Oktober 2021 werden Verwaltungsverfahren für die u.U. monatlich, durch eine verspätete Registrierung, dazukommenden Einheiten größer oder gleich 100 kW durchgeführt.

Wie und wann die Bundesnetzagentur Verfahren für Einheiten kleiner als 100 kW einleiten wird, werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

MaStR-Sondernewsletter Verwaltungsverfahren

8.10.2021

Die Verwaltungsverfahren zur Anordnung von Netzbetreiberprüfungen entwickeln sich stetig weiter. Es ist sehr erfreulich, dass es uns gemeinsam gelungen ist, durch diese Verfahren einen maßgeblichen Fortschritt bei den Netzbetreiberprüfungen zu erreichen. Dieser neue MaStR-Sondernewsletter dient dazu, die nächsten Schritte dieser Verfahren transparent zu machen.

Der vorherige Sondernewsletter zu den Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen enthielt das Vorgehen der Bundesnetzagentur bis Oktober 2021. Mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie darüber informieren, wie unsere Vorgehensweise in den kommenden Monaten aussehen wird.

Eine Beschreibung der Grundlagen der Verwaltungsverfahren und der dazugehörigen Rechtsgrundlagen finden Sie in den Sondernewslettern „[MaStR-Sonder-Newsletter 2021 Fristverstöße Bestandsanlagen](#)“ und „[MaStR-Sonder-Newsletter 2020 Fristverstöße Neuanlagen](#)“.

Fristverstöße bei den Netzbetreiberprüfungen (NBP) von Bestandsanlagen

Der Fokus bei den Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen bei den NBPs von Bestandsanlagen lag bisher auf Einheiten mit einer installierten Bruttoleistung größer oder gleich 100 kW. Unter Berücksichtigung der unmittelbar bevorstehenden MaStR-Aufgaben der Netzbetreiber soll dieser Fokus noch bis März 2022 beibehalten werden.

Das bedeutet: Im Bereich der Bestandsanlagen wird die Bundesnetzagentur von ihrem Aufgreifermessen dergestalt Gebrauch machen, dass bis März 2022 nur wegen Fristverstößen bei NBPs für Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 100 kW Verwaltungsverfahren eingeleitet werden. Für diese Einheiten gilt für die Netzbetreiberprüfung grundsätzlich eine Frist von einem Monat nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur.

Ab November 2021 werden jedoch neben der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ auch NBPs mit den Kategorien „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ und „Wiedervorlage nach Klärung“ in Verfahren einbezogen. Auch für diese Ticketkategorien gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur.

Von November 2021 bis März 2022 gilt somit folgende Regel:

In den monatlich durchgeführten Verwaltungsverfahren werden alle NBPs für Einheiten **mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 100 kW** berücksichtigt, deren **Ticketstellungsdatum länger als einen Monat zurückliegt** und die sich in den folgenden Ticketkategorien befinden:

- „Netzbetreiberprüfung gestartet“
- „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“
- „Wiedervorlage nach Klärung“

Über das Vorgehen ab April 2022 werden wir Sie rechtzeitig über einen neuen Sondernewsletter informieren.

Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen (NBP) für Neuanlagen

Bei Fristverstößen bei den NBPs von Neuanlagen werden die Verwaltungsverfahren mittlerweile nach den in der MaStRV vorgeschriebenen Fristen durchgeführt: sieben Monate für EEG- und KWK-Anlagen bzw. ein Monat für alle anderen Einheiten.

Bei Daten zu neuen Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, beginnt die Frist mit der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber, spätestens jedoch sechs Monate nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur. Dies bedeutet, dass die maximale Frist für die Prüfung der Daten zu diesen Anlagen sieben Monate ab der Erstellung des Tickets und Übergabe dieses Tickets an den Netzbetreiber beträgt.

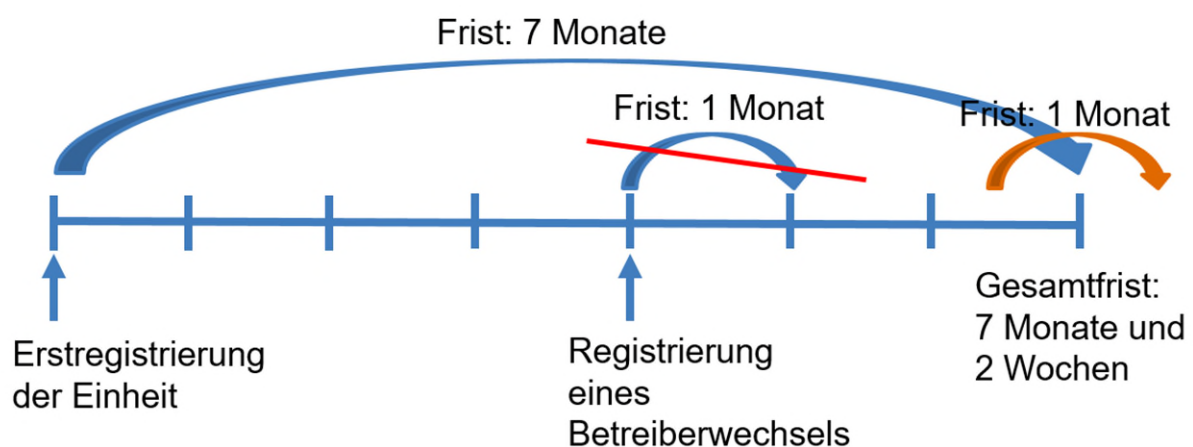
Diese Verfahren werden künftig ebenfalls um die Ticketkategorien „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ und „Wiedervorlage nach Klärung“ erweitert.

Die verlängerte Frist von sieben Monaten für EEG- und KWK-Anlagen soll wie beschrieben die Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber berücksichtigen.

Zur Ermittlung dieser Frist wird zukünftig **auf das Registrierungsdatum und nicht mehr auf das Ticket Erstellungsdatum abgestellt**.

Bei allen Ereignissen, die außerhalb des Sieben-Monats-Zeitraum nach der Erstregistrierung liegen, gilt grundsätzlich die Frist von einem Monat. Sollte eine neue Netzbetreiberprüfung ausgelöst werden, während die ursprüngliche Sieben-Monats-Frist noch läuft, sodass sich diese Fristen überschneiden, gilt die längere Frist.

- Beispiel 1: Ereignisse – wie die Registrierung eines Betreiberwechsels – innerhalb der siebenmonatigen Prüffrist führen nicht zu einer Verkürzung dieser Frist (siehe Abbildung).
- Beispiel 2: Die Sieben-Monats-Frist (blau) verlängert sich um den Rest der Ein-Monats-Frist (orange), in diesem Beispiel also um zwei Wochen (siehe Abbildung).



Damit Sie recherchieren können, welche Tickets von Fristverstößen betroffen sind und damit Gegenstand von Verwaltungsverfahren werden können, sollten Sie bei der Filterung Ihrer anstehenden Tickets ab November 2021 die folgenden Regeln anwenden.

Für SVE, GEE, GVE und SEE ohne EEG- und KWK-Anlagen:

1. Ticketkategorie entspricht „Netzbetreiberprüfung gestartet“, „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ oder „Wiedervorlage nach Klärung“ und
2. Inbetriebnahme nach 30.01.2019 und
3. Ticket Erstellungsdatum vor „Heutiges Datum minus einem Monat“

Für SEE mit EEG- und KWK-Anlagen

1. Ticketkategorie entspricht „Netzbetreiberprüfung gestartet“, „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ oder „Wiedervorlage nach Klärung“ und
2. Inbetriebnahme nach 30.01.2019 und
3. Registrierungsdatum vor „Heutiges Datum minus sieben Monate“ und
4. Ticket Erstellungsdatum vor „Heutiges Datum minus einem Monat“

Beantragung von Fristverlängerungen

Es ist möglich, für die anstehenden NBP eine Fristverlängerung zu beantragen. Der einfachste und von der Bundesnetzagentur bevorzugte Weg ist die Antragstellung als Antwort auf die versendete Erinnerungsmail bzw. Vorabmail zu den Schritten des Verfahrens. Diese Möglichkeit besteht nur für den ursprünglichen Adressaten dieser Mail. Wird die Mail weitergeleitet, so kann eine Rückmeldung nur über die Ursprungs-Mail als Antwort erfolgen.

Damit wir diese Anträge auf Fristverlängerung rechtzeitig erhalten, dem richtigen Verfahren zuordnen und prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bei der Antragstellung sicherstellen, dass die Nummer der Erinnerungsmail (QS-XXXX) oder das Aktenzeichen des Verfahrens angegeben ist. Das Aktenzeichen können Sie den Schreiben der Bundesnetzagentur unter „Mein Zeichen“ entnehmen.

Sollten Sie mehrere Erinnerungsmails mit unterschiedlichen Nummern (QS-XXXX) erhalten haben oder sollten mehrere Verfahren gegen Sie eingeleitet worden sein, dann achten Sie bei der Beantragung einer Fristverlängerung darauf, dass die Ticketnummer der NBP für eine Einheit immer der entsprechenden Erinnerungsmail bzw. dem Aktenzeichen zugeordnet ist.

**Vor Ablauf der Frist der NBP gestellte Anträge auf Fristverlängerungen sind nur mit einem hohen Aufwand zu verwalten und wir bitten daher, von Anträgen vor Erhalt einer Erinnerungsmail abzu-
sehen.**

Gehen Sie daher zur Beantragung einer Fristverlängerung wie folgt vor:

1. Suchen Sie die entsprechende Erinnerungs- oder Vorabmail, die die Ticketnummer enthält, für die Sie eine Fristverlängerung benötigen.
2. Antworten Sie auf diese Mail, um Ihren Antrag auf Fristverlängerung zu übermitteln.
3. Geben Sie bei dem Antrag die entsprechende Ticketnummer oder die SEE-Nummer der NBP und einen Grund für die Fristverlängerung an.

Sollten Sie für mehrere NBPs einer Erinnerungs- oder Vorabmail eine Fristverlängerung benötigen, können Sie dies auch in einer Excel-Tabelle zusammenfassen. Beachten Sie, dass für jede Ticketnummer einzeln ein Fristverlängerungsgrund angegeben werden muss.

Es ist möglich, mehrfach auf eine Erinnerungs- bzw. Vorabmail zu antworten, falls die einmalige Gewährung einer Fristverlängerung nicht ausreichen sollte.